



Weisungen zur Umsetzung der Verordnung über Kinder- und Jugendheime (KJV)

Aufsicht in Internaten und Tagesstätten privater Sonderschulen bzw. in Einrichtungen der Heimpflege für Kinder und Jugendliche

Vom Erziehungsdepartement erlassen 18. Dezember 2001

Gesetzliche Grundlagen:

- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO)
- Verordnung über die Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV)

Inhalt:

1. Grundsatz	3
1.1 Allgemein	3
1.2 Charakteristik der neuen Aufsicht	3
2. Aufsichtsbereiche	4
3. Zuständigkeiten	5
3.1 Überblick	5
3.2 Zuständigkeiten je Aufsichtsebene	5
4. Interne Aufsicht	7
4.1 Auftrag	7
4.2 Anforderungsprofil	7
4.3 Funktion des Trägers in Bezug auf die interne Aufsicht	7
5. Vernetzung der Aufsicht	8
5.1 Instrumente der Aufsicht	8
5.2 Vernetzung der Aufsicht im Internat und ihre Funktion als Element der Qualitätssicherung	9

Anhang:

Anhang 1	Pflichtenhefte
	A Aufgaben der Institutionen
	B Aufgaben der Sonderschulkommission
	C Aufgaben des Erziehungsdepartements
Anhang 2	Kinderkonvention

1. Grundsatz

1.1 Allgemein

Ziel der Aufsicht ist die Sicherstellung des Wohls der Kinder und Jugendlichen. Die Aufsicht soll einerseits der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dienen und andererseits Fehlentwicklungen in der Institution oder Abweichungen vom Konzept aufzeigen, damit eine Korrektur eingeleitet werden kann.

Die Aufsicht ist primär Aufgabe der privaten Institution. Die Aufsicht kann aber nicht allein von *einer* Stelle wahrgenommen werden. Die institutionsinterne Aufsicht bedarf einer Ergänzung durch eine unabhängige, externe Stelle, die aus der Aussensicht die Arbeit und die Entwicklung der Institution beobachtet und die Einhaltung der staatlichen Auflagen überprüft. Die externe Aufsicht ist deshalb von einer staatlichen Behörde wahrzunehmen.

Die Vernetzung aller in der Aufsicht involvierten Stellen und Personen ist deshalb von zentraler Bedeutung. Ein solches Qualitätssicherungssystem erfordert eine Klärung der Aufgabenteilung, sowie verschiedene Instrumente zur Wahrnehmung der Aufsicht.

1.2 Charakteristik der neuen Aufsicht

Leitidee der Verordnung über Kinder- und Jugendheime ist die Schaffung von Transparenz und die Klärung der Verantwortlichkeiten. Einerseits nimmt die Verordnung eine Neudefinition der staatlichen Aufsicht vor und institutionalisiert mittels Verfahrensvorschriften die Vernetzung der Aufsichtsinstanzen, andererseits wird aber auch die Eigenverantwortlichkeit der privaten Institutionen gestärkt. Mit der verfahrensmässigen Verknüpfung von Selbstevaluation und interner Aufsicht mit der Aussensicht der staatlichen Aufsicht (Fremdevaluation) wird eine umfassende, ganzheitliche Sichtweise in der Aufsicht angestrebt.

Die Verordnung über Kinder- und Jugendheime hat Neuerungen auf staatlicher, institutioneller und struktureller Ebene zur Folge:

Auf staatlicher Ebene ist das Erziehungsdepartement neu mittels Betriebsbewilligungen dafür besorgt, dass die privaten Institutionen ihrem Auftrag entsprechende Qualitätsstandards, auch in Bezug auf die institutionsinterne Aufsicht, erfüllen. Die Überprüfung, ob diese Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden, ist der staatlichen Aufsichtsinstanz, der Sonderschulkommission übertragen worden.

Die privaten Institutionen sind aufgefordert, ein Betriebskonzept zu erstellen, das transparent die Leistungen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags abbildet. Zur Sicherstellung der Selbstverantwortung in Bezug auf die Aufsicht muss die Institution in ihrem Betriebskonzept darlegen, wie sie das Wohl der untergebrachten Unmündigen¹ gewährleistet, mit welchen Massnahmen sie die Qualität sichert und wie die Interne Aufsicht sichergestellt wird. Zudem sind die Institutionen aufgefordert, der Aufsichtsbehörde Vorkommnisse zu melden und Bericht zu erstatten.

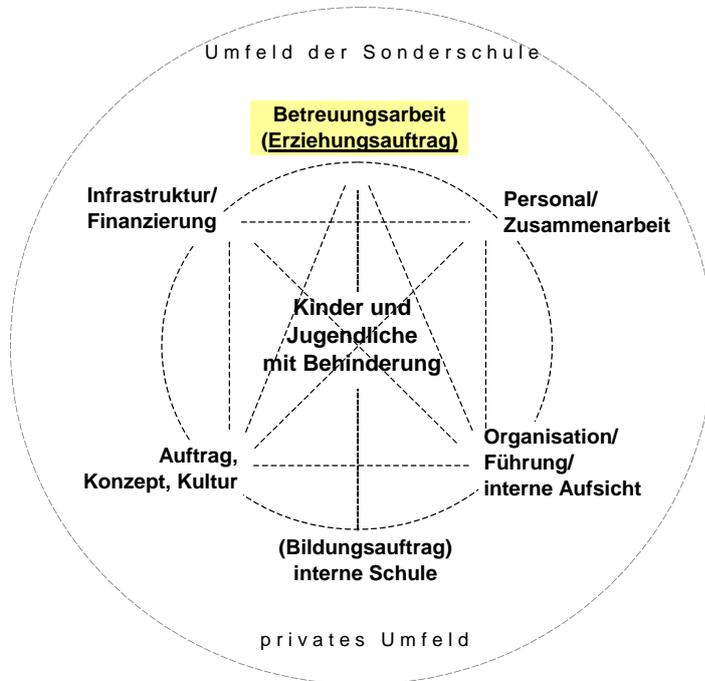
¹ „Wohl des Kindes“: Definition

Der Begriff „zum Wohl des Kindes“ orientiert sich an der entsprechenden Generalklausel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) sowie an der Kinderkonvention der Vereinten Nationen vom 20.11.1989, die von der Schweiz 1991 unterzeichnet worden ist (Anhang 2). Für die Unterbringung von Unmündigen in Heimen und Internaten kann davon der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf eine professionelle Schulung und Betreuung abgeleitet werden: Die Erziehung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen entspricht den aktuellen Erkenntnissen der Erziehungs- und Entwicklungspsychologie, stellt das körperliche und geistige Wohl der anvertrauten Unmündigen in den Vordergrund (Auszug aus dem Bericht des Departementes für Inneres und Militär zur Verordnung über die Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999).

2. Aufsichtsbereiche

Heime und Internate sind komplexe Gebilde, bei denen die einzelnen Bereiche in gegenseitiger Wechselbeziehung zueinander stehen. Im Zentrum des Geschehens sind die Kinder und Jugendlichen. Ihr Wohlbefinden lässt sich institutionsbezogen auf folgende, in der Graphik dargestellte Einflussfaktoren zurückführen:

Abb. 2 Aufsichtsbereiche



Veränderungen in einem Bereich haben in der Regel Auswirkungen auf einen anderen Bereich.

Aufgabe der verschiedenen Aufsichtsinstanzen ist es, die unterschiedlichen Bereiche im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes zu beobachten und zu überprüfen.

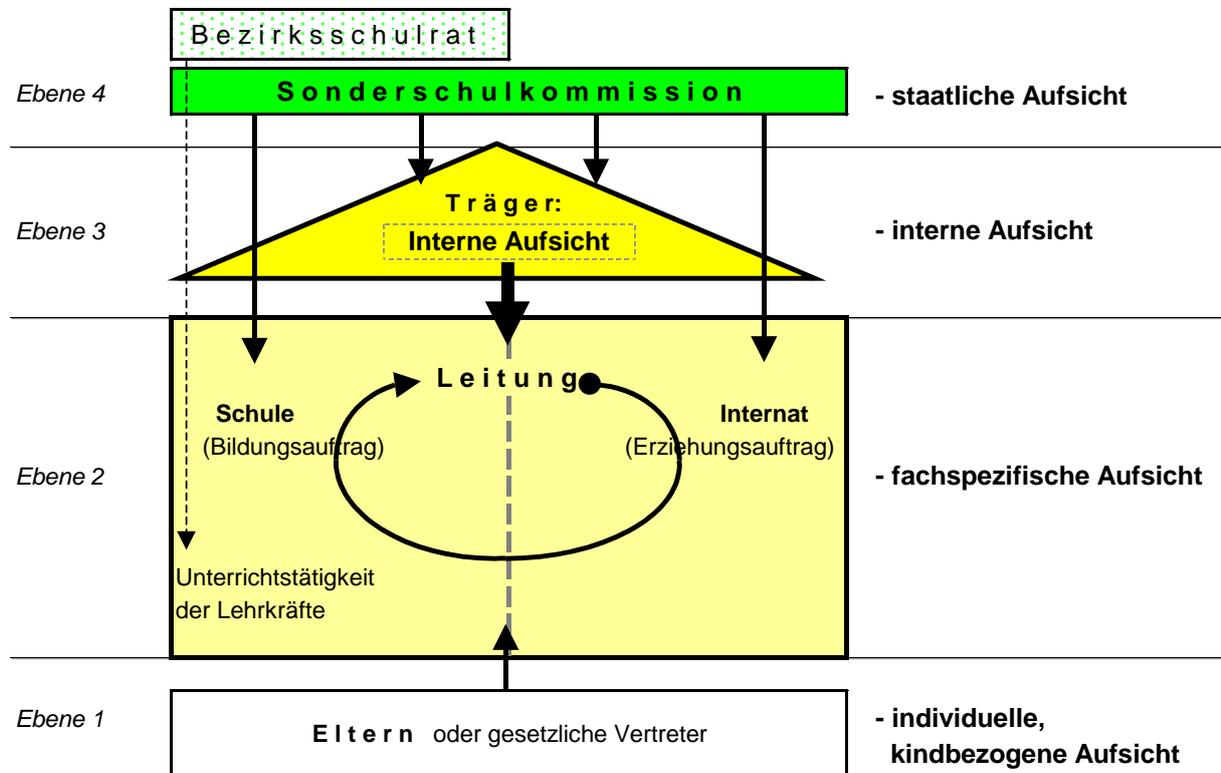
Je nach Aufsichtsinstanz stehen unterschiedliche Bereiche im Vordergrund.

Im Mittelpunkt der Aufsicht steht die Betreuungsarbeit im Internat. Er stellt fest, ob die Erfüllung des Erziehungsauftrags den Bedürfnissen der Kinder entspricht und ob das bewilligte Betriebskonzept umgesetzt wird. Falls ein anderer Bereich die Betreuungsarbeit negativ beeinflusst, nimmt die Sonderschulkommission auch dazu Stellung.

3. Zuständigkeiten

3.1 Überblick

Abb. 3: Zuständigkeiten



3.2 Zuständigkeiten je Aufsichtsebene

Aufsichtsebene 1:

Die **Eltern** (oder behördliche Zuweiser) verantworten die Platzierung eines Kindes in der gewählten Institution. Bevor sie deshalb einer privaten Einrichtung den Bildungs- und Erziehungsauftrag erteilen, klären sie die Eignung der Institution für das jeweilige Kind ab. Demzufolge verfügen Eltern oder Zuweiser über eine umfassende, transparente Darstellung, *wie* die Einrichtung *welche* Leistungen erbringt. Anhand dieser Unterlagen, ergänzt mit einer Einsichtnahme vor Ort, klären die Erziehungsverantwortlichen oder Zuweiser ab, ob das Leistungsangebot der Einrichtung den individuellen Bedürfnissen des Kindes oder des Jugendlichen entspricht.

Während des Aufenthaltes haben vor allem die Eltern des Kindes oder dessen gesetzlicher Vertreter die Möglichkeit zur Beobachtung, ob sich die Betreuung und Förderung positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Die Eltern nehmen somit die individuelle Aufsicht in Bezug auf das Wohlergehen ihres Kindes wahr (Ergebnisqualität des Internats).

Die Eltern werden von der Institution auf ihre Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten und auf ihre Aufsichtspflicht aufmerksam gemacht.

Aufsichtsebene 2:

Die **Leitung** führt auf operativer Ebene gemäss Pflichtenheft die Institution und ist in Bezug auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag zuständig für die fachspezifische Aufsicht. Die Leitung verantwortet die Professionalität in der Institution.

Die Leiterin oder der Leiter ist für diese Aufgabe nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für diese Aufgabe geeignet.²

Die Leitung erstattet der Sonderschulkommission in Zusammenarbeit mit der internen Aufsicht (vgl. Aufsichtsebene 3) alle zwei Jahre Bericht über die institutionsinternen Begebenheiten.³

Aufsichtsebene 3:

Der **Träger** einer Institution verantwortet in juristischer Hinsicht auf strategischer Ebene die gesamte Betriebsführung, insbesondere aber auch die adäquate Umsetzung des Betriebskonzepts. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung in der Praxis setzt er eine Stelle für die interne Aufsicht ein. Die regelmässige Berichterstattung der internen Aufsicht ermöglicht es der Trägerschaft, frühzeitig auf Missstände reagieren zu können.

Die **interne Aufsicht** überwacht den Betrieb zum Wohle des Kindes und damit die betreuenden, aber auch die strukturellen, betrieblichen, personellen und finanziellen Belange der Institution (vgl. Kap. 4).

Die Aufgaben und Kompetenzen, die der Träger an die Leitung delegiert, werden im Pflichtenheft der Leitung schriftlich festgehalten (nicht an die Leitung delegierbar ist die interne Aufsicht).

Aufsichtsebene 4:

Die **Sonderschulkommission** nimmt die staatliche Aufsicht wahr. Sie überprüft

- a) die Selbstevaluation der Einrichtung im Rahmen der Qualitätssicherung und
- b) die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung.

Sie verschafft sich in geeigneter Weise ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Sie berät die Institution bei der Behebung von Mängeln oder stellt bei der zuständigen Behörde Antrag.⁴

² Art. 15 Abs. 1 lit b PAVO

³ Art. 10 Abs. 2 KJV

⁴ Art. 8 Abs. 1 KJV, Art. 20 Abs. 1 PAVO

4. Interne Aufsicht

4.1 Auftrag

a) Kontrollfunktion

Die interne Aufsicht ist eine von der operativen Ebene *unabhängige* Kontrollinstanz und überwacht im Sinne eines Controllings die Betriebsführung. Sie überprüft konkret, ob das Wohl der einzelnen Kinder in der Institution sichergestellt ist. *Wie* die interne Aufsicht konkret ihren Auftrag wahrnimmt, legt der Träger in Absprache mit der zuständigen Stelle fest.

Mögliche Mittel und Methoden der internen Aufsicht sind:

- Mittel: z.B. regelmässiger Informationsaustausch mit der Leitung, Aussprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Befragung von Kindern und Eltern bei Austritten, Überprüfung, ob der Beschwerdeweg funktioniert, Bearbeitung von Beschwerden;
- Methoden: z.B. Aussprachen, Umfragen, „Sprechstunden“, Briefkasten, Sichten von Protokollen.

Die interne Aufsicht dokumentiert ihre Aktivitäten qualitativ und quantitativ und erstattet dem Träger regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

b) Beratungsfunktion

Die interne Aufsicht ist, ergänzend zur Kontrollfunktion, auch beratend tätig.⁵ Sie berät, vorwiegend im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, einweisende Instanzen, aufgenommene Kinder und Jugendliche, Angehörige und gesetzliche Vertreter, Personal und Leitung der Einrichtung in Fragen der Betreuung und der gegenseitigen Zusammenarbeit.

4.2 Anforderungsprofil

Die interne Aufsicht verfügt über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Überprüfung des Kindeswohls. Damit die Unabhängigkeit - *eine von der operativen Ebene unabhängige Kontrollinstanz* - und die Zielorientierung (Fokus Kind) dieser wichtigen Aufsichtsinstanz sichergestellt werden kann, ist die interne Aufsicht weder familiär mit der Leitung verbunden noch ist sie operativ in der Institution tätig.

In Institutionen, die von juristischen Personen getragen werden, ist durch den Vorstand bzw. Verwaltungsrat diese Unabhängigkeit häufig weitgehend realisiert, sofern die Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene vollzogen worden ist. Natürliche Personen, die eine Privatschule mit Internat führen oder Institutionen, deren Leitung auch Mitglied des Vorstandes ist, zeigen in ihrem Betriebskonzept auf, wie sie sinngemäss die Anforderungen an die interne Aufsicht erfüllen.

4.3 Funktion des Trägers in Bezug auf die interne Aufsicht

a) Wahl der internen Aufsicht: Der Träger bezeichnet die Stelle für die interne Aufsicht, welche über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt. Der Auftrag kann einem Gremium oder einer Einzelperson erteilt werden.

b) Verankerung des Auftrags: Der Träger legt die Mittel und Methoden zur Wahrnehmung der Funktion und die Form der Rückmeldungen fest und definiert die Kompetenzen der internen Aufsicht im Rahmen des Beschwerdeweges. Die Aufgaben und die Funktion der internen Aufsicht werden im Betriebskonzept verankert.

c) Information: Die Institution zeigt in ihrem Betriebskonzept auf, wie sie Kinder, Jugendliche, Eltern, Versorger und die Mitarbeitenden über die Zuständigkeiten informiert (Name, Adresse, Telefonnummer, ev. Mail-Adresse), damit der Beschwerdeweg in jedem Fall sichergestellt ist.

d) Berichterstattung: Der Träger erstattet der Sonderschulkommission alle zwei Jahre Bericht u.a. über die Tätigkeit der internen Aufsicht bezüglich

- Methode (Wie hat die interne Aufsicht ihre Tätigkeit wahrgenommen),
- Informationen über Ablauf, Häufigkeit (Daten) und Ergebnisse der Kontrolle.

⁵ Art. 11 KJV

5. Vernetzung der Aufsicht

5.1 Instrumente der Aufsicht

Die Verordnung über die Kinder- und Jugendheime sieht verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung der Aufsicht vor, damit das Wohl der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden kann:

5.1.1 Betriebsbewilligung für Internate und Tagesstätten

Die Betriebsbewilligung durch das Erziehungsdepartement gewährleistet die Einhaltung von Minimalstandards. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betreuung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen den aktuellen Erkenntnissen der Erziehungs- und Entwicklungspsychologie entspricht und dass das körperliche und geistige Wohl der anvertrauten Unmündigen in den Vordergrund gestellt wird.⁶

5.1.2 Beobachtungen vor Ort

Die Sonderschulkommission führt angemeldete und unangemeldete Visitationen und Besuche durch. Sie bildet sich in geeigneter Weise, namentlich auch aufgrund der Selbstevaluation und im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen. Sie wacht darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.⁷

5.1.3 Berichtewesen

Die Institution fasst jedes zweite Jahr einen Bericht zuhanden der Sonderschulkommission⁸, damit die Verknüpfung von Selbstevaluation und Fremdevaluation gewährleistet ist.

Die Sonderschulkommission hält das Ergebnis seiner Besuche, inkl. beanstandeter Mängel, schriftlich fest. Der Bericht wird der Institution⁹ und dem Erziehungsdepartement zur Sicherung des Informationsflusses zugestellt.

5.1.4 Öffentlich einsehbares Verzeichnis

Ein öffentlich einsehbares Verzeichnis gewährt der Öffentlichkeit Einblick in die anerkannten Einrichtungen (Zweck, Anerkennung, Leitung, Trägerschaft, interne Aufsicht). Das Erziehungsdepartement (Abteilung Sonderpädagogik) ist zuständig für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses.¹⁰

5.1.5 Meldepflicht der Einrichtungen

Die Leitung der Einrichtung meldet dem Erziehungsdepartement (Abteilung Sonderpädagogik)¹¹ Änderungen von Angaben, die im öffentlich einsehbaren Verzeichnis enthalten sind und besondere Vorkommnisse.

5.1.6 Informations- und Auskunftspflicht der Institution

Eltern, Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende und Behörden ist die zuständige Stelle für die interne Aufsicht bekannt. Damit ist der Beschwerdeweg in schwierigen Situationen sichergestellt. Die Institution sorgt dafür, dass die Zuständigkeiten allen Beteiligten bekannt sind.

5.1.7 Institutionsinterne Instrumente

Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung sind u.a. die Sicherstellung der internen Aufsicht und Massnahmen zur Qualitätssicherung. Die Institution bestimmt die institutionsinternen Instrumente und legt sie mit dem Betriebskonzept dem Erziehungsdepartement zur Bewilligung vor.

⁶ Bericht des Departements für Inneres und Militär zur Verordnung über Kinder- und Jugendheime, vom 21.9.1999

⁷ Art. 19 PAVO

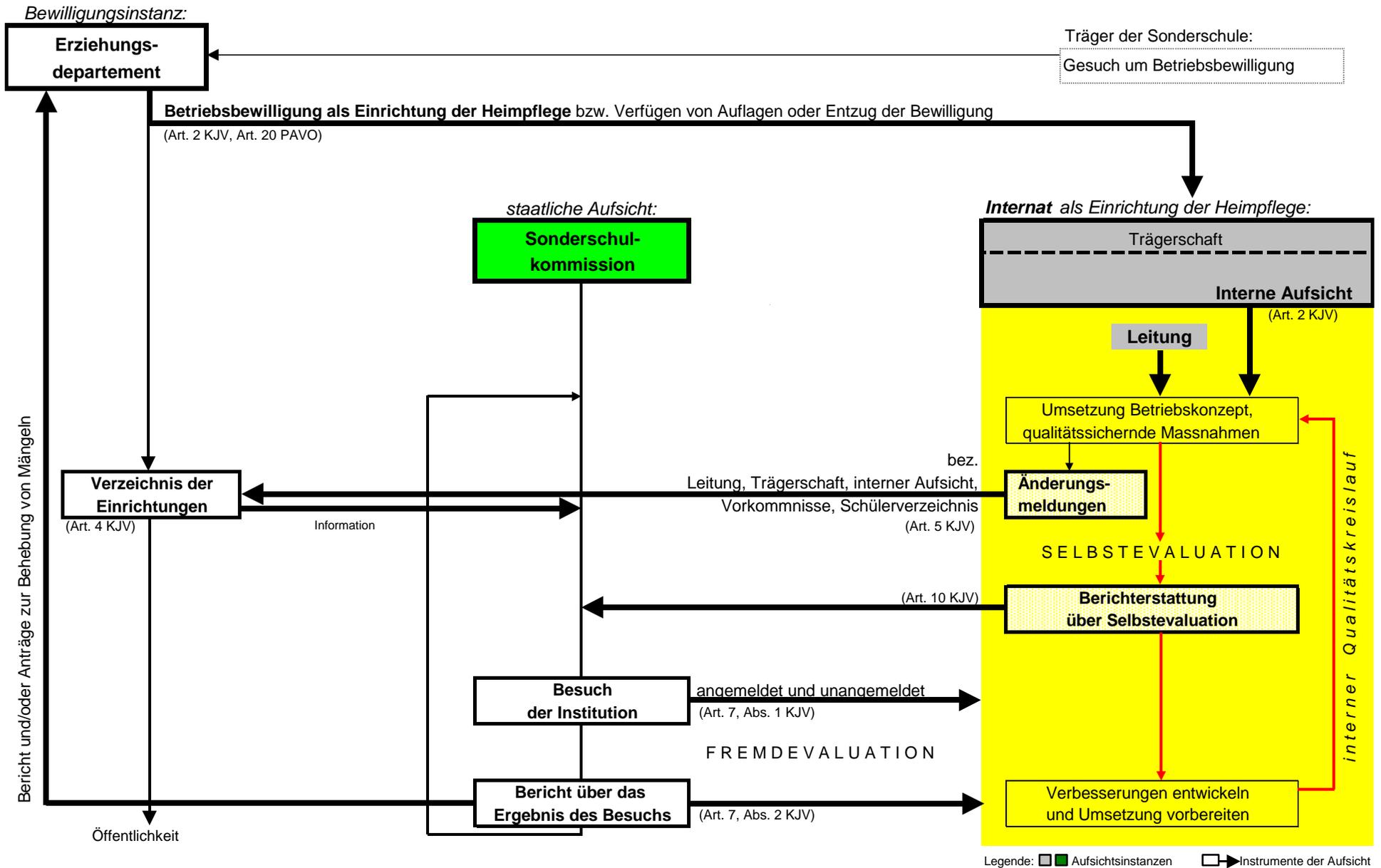
⁸ Art. 10 Abs. 2 KJV

⁹ Art. 7 Abs. 2 KJV

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 KJV

¹¹ Art. 5 Abs. 1 lit. b KJV

5.2 Vernetzung der Aufsicht im Internat und ihre Funktion als Element der Qualitätssicherung



A Aufgaben der Institutionen

A 1 Einholen der Betriebsbewilligung bzw. Erneuerung der Anerkennung¹²

Die Institution reicht dem Erziehungsdepartement das aktualisierte Konzept zur Genehmigung ein. Die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung bzw. für die Erneuerung der Anerkennung sind in Art. 2 KJV enthalten.

A 2 Transparente Darstellung der Leistungen im Internat

Die Informationsbroschüre der Sonderschule stellt umfassend dar, wie das Internat oder die Tagesstätte *welche* Leistungen erbringt, damit die Eltern, Versorger oder andere behördliche Aufsichtsinstanzen zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht *vor* der Platzierung die Eignung der Einrichtung für das jeweilige Kind abklären können. In der Broschüre sind ausschliesslich Aussagen enthalten, die im bewilligten Konzept verankert sind.

A 3 Interne Aufsicht

Die Institution setzt eine Stelle für die interne Aufsicht ein. Im Konzept ist umschrieben, wie die interne Aufsicht qualitativ und quantitativ sichergestellt wird.

A 4 Beschwerdeweg / interne Aufsicht

Die Institution sorgt dafür, dass alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Versorger, Mitarbeitende) über den institutionalisierten Beschwerdeweg informiert sind. Die zuständige Stelle für die interne Aufsicht ist mit Name, Adresse und Telefon bekannt. Die Institution hält in ihrem Konzept fest, wie sie für die entsprechenden Informationen sorgt.

A 5 Führung eines Schülerverzeichnisses

Im Schülerverzeichnis sind u.a. folgende Angaben¹³ enthalten:

- Personalien des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern,
- früherer Aufenthaltsort,
- gesetzliche Vertreter und Versorger,
- Datum des Eintritts und des Austritts,
- ärztliche Feststellungen und Anordnungen,
- besondere Vorkommnisse.

Bei Einrichtungen, die Kinder nur tagsüber aufnehmen (Tagesstätten, Horte), müssen lediglich die Personalien der Kinder und ihrer Eltern oder Pflegeeltern aufgeführt werden.

A 6 Meldepflicht

Die Institutionsleitung meldet dem Erziehungsdepartement (Abteilung Sonderpädagogik)

- a) den Wechsel der Leitung, Änderungen der Trägerschaft und internen Aufsicht;
- b) Änderungen der Verhältnisse und besondere Vorkommnisse.
- c) alle sechs Monate das Verzeichnis der aufgenommenen Jugendlichen¹⁴ (Semesterbeginn).

Im Verzeichnis der aufgenommenen Jugendlichen sind folgende Angaben enthalten:

Name/Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Eltern oder Zuweiser.

A 7 Berichterstattung

Die Institution erstattet der Sonderschulkommission alle zwei Jahre Bericht. Darin enthalten sind u.a.:

- a) Angaben zum Personal (u.a. Qualifikationsstand)
- b) Angaben über die Selbstevaluation bzw. über die qualitätssichernden Massnahmen,
- c) Berichterstattung über die Behebung von beanstandeten Mängeln,
- d) Angaben über die Tätigkeit der internen Aufsicht (Methode, Ablauf, Häufigkeit und Ergebnisse der Kontrollen; Informationen über die Folgemaassnahmen).

¹² Art. 2 KJV

¹³ Art. 17 PAVO

¹⁴ Art. 5 KJV

B Aufgaben der Sonderschulkommission

B 1 Aufsicht

Die Sonderschulkommission beaufsichtigt die Sonderschulen.¹⁵ Sie führt angemeldete und unangemeldete Besuche durch.¹⁶ Es ist Aufgabe der Sonderschulkommission, sich in geeigneter Weise, namentlich auch im Gespräch mit Mitarbeitenden und Schülergruppen, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Unmündigen zu bilden. Sie wacht darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden¹⁷ und überprüft die Umsetzung der Massnahmen zur Qualitätssicherung.

Grundlage für die Aufsichtstätigkeit sind a) das bewilligte Konzept und b) der Bericht der Institution mit dem Ergebnis der Selbstevaluation, der alle zwei Jahre eingereicht wird.

Die Sonderschulkommission berät die Institution bei der Behebung von Mängeln.¹⁸

B 2 Antrag zur Behebung von Mängeln

Stellt die Sonderschulkommission gravierende Mängel fest, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden, stellt sie beim Erziehungsdepartement Antrag zur Behebung.

B 3 Berichterstattung / Rückmeldung an die Einrichtungen

Die Sonderschulkommission hält die Ergebnisse der Besuche, die beanstandeten Mängel und Anträge an das Erziehungsdepartement schriftlich fest. Der Bericht wird der Institution zugestellt.¹⁹

¹⁵ Art. 9 KJV

¹⁶ Art. 7 Abs. 1 KJV

¹⁷ Art. 19 Abs. 2 und 3 PAVO

¹⁸ Art. 8 Abs. 1 KJV

¹⁹ Art. 7 Abs. 2 KJV

C Aufgaben des Erziehungsdepartementes

C 1 Betriebsbewilligung bzw. Aktualisierung der Anerkennung

Das Erziehungsdepartement bewilligt privaten Sonderschulen das Führen von Internaten und Tagesstätten²⁰ bzw. aktualisiert die Anerkennung aufgrund der erforderlichen Konzeptänderungen.

C 2 Anweisung zur Behebung von Mängeln

Das Erziehungsdepartement verfügt die Behebung von Mängeln.²¹

C 3 Kontaktnahme mit den Eltern oder gesetzlichen Vertretern

Das Erziehungsdepartement informiert die Eltern oder gesetzlichen Vertreter, wenn das Wohl der untergebrachten Unmündigen gefährdet ist.²²

C 4 Koordination und Information

Das Erziehungsdepartement besorgt die Koordination und Information²³ bezüglich

- Betriebsbewilligungen und
- Wegfall der Betriebsbewilligungen.

C 5 Entgegennahme von Meldungen der Institutionen

Das Erziehungsdepartement nimmt die Meldungen der Institutionen entgegen.²⁴

C 6 Aktualisierung der Verzeichnisse der aufgenommenen Unmündigen

Das Erziehungsdepartement sammelt und aktualisiert die eingereichten Verzeichnisse der aufgenommenen Unmündigen. Dabei ist der Datenschutz sichergestellt. (Das Verzeichnis ist Grundlage für eine allfällige Information der einweisenden Stelle und gesetzlichen Vertreter, wenn das Wohl der untergebrachten Unmündigen gefährdet ist; vgl. C 3.)

C 7 Führen eines öffentlich einsehbares Verzeichnisses

Das Erziehungsdepartement führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der bewilligten Einrichtungen der Heimpflege (Sonderschulen mit Internat oder Tagesstätte). Das Verzeichnis enthält:

- a) Bezeichnung, Adresse und Zweck der Einrichtung;
- b) Angaben über die Leitung, Trägerschaft und interne Aufsicht;
- c) Datum der Betriebsbewilligung.²⁵

²⁰ Art. 2 Abs. 2 KJV

²¹ Art. 8 Abs. 1 KJV

²² Art. 8 Abs. 2 KJV

²³ Art. 3 KJV

²⁴ Art. 5 Abs. 1 lit. c KJV

²⁵ Art. 4 KJV

Kinderkonvention der Vereinten Nationen, Teil I

UN-Konvention vom 20. November 1989
Inkraftsetzung in der Schweiz 26. März 1997

Inhalt

- Artikel 1 Begriffsbestimmung
- Artikel 2 Diskriminierungsverbot
- Artikel 3 Kindeswohl
- Artikel 4 Pflichten der Vertragsstaaten
- Artikel 5 Elternrechte
- Artikel 6 Recht auf Leben
- Artikel 7 Geburtsrechte
- Artikel 8 Identitätsschutz
- Artikel 9 Trennung von den Eltern
- Artikel 10 Familienzusammenführung
- Artikel 11 Kindesentführung
- Artikel 12 Meinungsfreiheit
- Artikel 13 Informationsfreiheit
- Artikel 14 Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit
- Artikel 15 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Artikel 16 Schutz der Intimsphäre
- Artikel 17 Zugang zu Massenmedien
- Artikel 18 Gemeinsame elterliche Sorge; Kinderbetreuung
- Artikel 19 Schutz vor Kindesmissbrauch
- Artikel 20 Schutz bei Trennung von den Eltern
- Artikel 21 Rechtsgarantien bei Adoption
- Artikel 22 Flüchtlingsrechte
- Artikel 23 Rechte behinderter Kinder
- Artikel 24 Gesundheitsschutz und -fürsorge
- Artikel 25 Regelmässige Überprüfung einer Unterbringung
- Artikel 26 Leistungen der sozialen Sicherheit
- Artikel 27 Lebensstandard; Unterhaltsansprüche
- Artikel 28 Recht auf Bildung
- Artikel 29 Erziehungsziele
- Artikel 30 Minderheitenschutz
- Artikel 31 Recht auf Spiel und Freizeit
- Artikel 32 Ausbeutungsverbot
- Artikel 33 Schutz vor Drogen
- Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Artikel 35 Menschenhandel
- Artikel 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Artikel 37 Folterverbot; Rechtsgarantien bei Straftaten
- Artikel 38 Schutzvorschriften bei Militärdienst
- Artikel 39 Wiedereingliederung nach Misshandlungen
- Artikel 40 Resozialisierung straffälliger Kinder
- Artikel 41 Vorrang besser geeigneter Bestimmungen einzelner Staaten

www.humanrights.ch/umsetzung_ch.htm